OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750670/2/ER

Datum:
Linz, 25. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der MZ, vertreten durch HB, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 4. April 2019, GZ: IKD-2018-436079/7-DIZ, betreffend Abweisung eines Antrags auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. April 2019, IKD-2018-436079/7-DIZ, wies die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Abs 1 und 2 Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG ab.

Begründend gab die belangte Behörde den Antrag der Bf wieder, in dem sie umfassend ausführte, dass sie die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben beabsichtige, weil es aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen notwendig sei, den in Deutschland bisher geführten Familiennamen „von Z“ weiterzuführen. Es sei ihr aber wichtig, Österreicherin bleiben zu dürfen, da sie mit ihrer österreichischen Heimat und ihrer Herkunftsfamilie sehr verbunden sei. Zusammen mit ihrer Schwester besitze die Bf das ehemalige Elternhaus im Mühlviertel, wo sie sich regelmäßig und sehr gerne aufhalte und das sie in ihrer Pension als Alterswohnsitz zu nutzen gedenke.

In der Folge führte die belangte Behörde aus, dass sie die Bf zur Stellungnahme aufgefordert habe. In dieser wiederholte die Bf im Wesentlichen ihr Vorbringen und führe aus, es würde sie persönlich tief treffen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft aufgeben würde, da sie sich Österreich eng verbunden fühle.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Bf keine Gründe iSd § 28 Abs 1 StbG dargetan habe, die eine Beibehaltung ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft als im Interesse Österreichs gelegen erscheinen lassen würden. Um eine Beibehaltung gemäß § 28 Abs 2 StbG zu rechtfertigen, müssten extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens vorliegen, die konkret zu erwarten sein müssten. Die Bf habe aber derartige Gründe nicht aufgezeigt. Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft im Fall des freiwilligen Erwerbs einer fremden ergebe sich unmittelbar aus dem Gesetz – ein Antragsteller habe die Wahl, diese Rechtsfolge entweder zu akzeptieren oder den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft zu unterlassen. Ihre Begründung, die deutsche Staatsbürgerschaft wegen des Namensrechts anzustreben, würde auch unter Beibehaltung der österreichischen nicht dazu führen, dass die Bf in Österreich ihren deutschen Familiennamen „von Z“ führen dürfte, da es sich dabei um eine Umgehung österreichischer Rechtsvorschriften handeln würde. Bei Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wäre die Bf zur Führung zweier ungleicher Familiennamen gleichsam gezwungen. Es liege keine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens der Bf vor, weshalb ihr Antrag abzuweisen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihrem Antrag stattgegeben wird oder den angefochtene Bescheid aufzuheben und an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend verwies die Bf auf ihr bisheriges Vorbringen und führte aus, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft unter gleichzeitiger Annahme der deutschen gravierend in ihre höchstpersönlichen Rechte eingreifen würde, insbesondere in ihr Recht auf Namensführung. Es mache für sie aus beruflichen Gründen einen gravierenden Unterschied, ob sie den Namen „von Z“ oder „Z“ verwenden kann. Sie habe unter dem Namen „von Z“ wissenschaftlich gearbeitet und publiziert, dieser Name sei in Deutschland im Internet gut auffindbar, Z jedoch zu häufig. Die Bf müsse auch in ihrer zukünftigen wissenschaftlichen Arbeit auf den bisher verwendeten Namen verweisen können, eine Namensänderung würde ihre Karriere beeinträchtigen, was mit einem massiven, von ihr nicht beeinflussbaren oder behebbaren Nachteil verbunden wäre. Daher sei für die Bf der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft notwendig. Andererseits würde es sie persönlich sehr treffen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft aufgeben müsste, da sie mit ihrem Heimatland in mehrfacher Hinsicht eng verbunden sei. Sie sei in Österreich geboren und aufgewachsen. Ihr Ehemann sei deutscher Staatsbürger, seit ihrer Eheschließung 1991 trage die Bf den Namen „von Z“. Seither habe die Bf in Deutschland mit österreichischen Dokumenten mit diesem Namen gelebt, auch ihre Kinder würden diesen Namen tragen. Bei allen Ämtern und Behörden sei die Bf unter diesem Namen geführt. Nach dem Adelsaufhebungsgesetz sei der Nachname „von Z“ in Österreich nicht gültig, weshalb ihr neuer Reisepass nur mehr auf „Z“ ausgestellt worden sei. Diese Namensänderung nach 27 Jahren würde zu großen beruflichen Problemen führen, die Bf müsste bei Ämtern und Behörden eine Änderung durchführen lassen, zudem sei sie als Lehrerin verbeamtet. Auch in ihrem privaten Umfeld würde eine Namensänderung dazu führen, dass sie in Hinkunft unter einem anderen Namen reisen müsste als ihre Familie. Die Bf strebe die deutsche Staatsbürgerschaft allein deswegen an, da eine Änderung des Familiennamens zu einer Namensungleichheit bei abgeschlossenen Verträgen, erworbenen Zeugnissen, behördlichen Eintragungen usw führen würde und so unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht und in ihren sozialen Beziehungen mit sich bringen würde. Gleichzeitig sei es der Bf sehr wichtig, Österreicherin zu bleiben, da sie mit ihrer Heimat sehr verbunden sei. Zusammen mit ihrer Schwester besitze sie das ehemalige Elternhaus im Mühlviertel, wo sie sich regelmäßig, wann immer es ihr zeitlich möglich sei, sehr gerne aufhalte und das sie nach ihrer Pensionierung als Alterswohnsitz zu nutzen gedenke. Es lägen zwingende Notwendigkeiten vor, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben, die von der Bf genannten Gründe würden aber wichtige Gründe iSd § 28 StbG für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft darstellen. Es gebe betreffend die Fallkonstellation der Bf auch kein einziges höchstgerichtliches Judikat, die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sei nicht anwendbar. Es zähle zu den ureigensten Persönlichkeitsrechten eines Menschen, in seiner Namensführung nicht unzumutbar beeinträchtigt zu werden. Abgesehen von den geschilderten wirtschaftlichen und sozialen Gründen habe die Bf auch ein berechtigtes schutzwürdiges Interesse daran, den selben Familiennamen wie ihr Ehemann und

ihre Kinder zu führen. Daher sei die Bf gezwungen, die deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen. Sie habe aber auch ein vitales Interesse daran, die österreichische Staatsbürgerschaft zu behalten. In dieser Zwangslage müsse der österreichische Staat die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligen.
Die Bf beantragte ferner die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, damit sie ihre Beweggründe für den gegenständlichen Beibehaltungsantrag dem erkennenden Richter persönlich vortragen könne. Ferner erscheine die österreichische Gesetzeslage verfassungs- und europarechtlich bedenklich, da sie den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte in keiner Weise Rechnung trage.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Mai 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des darauf gerichteten Antrags der Bf abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Die Bf hat in sämtlichen selbst verfassten Eingaben und auch in der von ihrem rechtsfreundlichen Vertreter verfassten Beschwerde stets dieselben Vorbringen erstattet und ihren Verhandlungsantrag auch bloß damit begründet, dass sie dem erkennenden Richter ihre Beweggründe persönlich vortragen möchte. Dass die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung der Rechtssache zu weiterer Klärung verhelfen würde, ist damit keineswegs zu erwarten. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (VwGH 16.5.2007, 2006/01/0477; VwGH 25.4.2017, Ra 2017/01/0091).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Eingabe vom 10. September 2018 stellte die 1964 geborene Bf einen Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft. Diesen Antrag begründete die Bf damit, dass sie bei ihrer Eheschließung 1991 mit einem deutschen Staatsangehörigen den Familiennamen „von Z“ angenommen habe und seither unter diesem Namen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und österreichischen Dokumenten in Deutschland gelebt und gearbeitet habe. Bei allen Ämtern und Behörden werde sie unter diesem Namen geführt, auch ihre Kinder führten diesen Nachnamen. Ferner habe die Bf unter diesem Namen wissenschaftlich publiziert und promoviert.

Aufgrund des Adelsaufhebungsgesetzes sei der Bf nunmehr ein Reisepass auf den Namen „Z“ ausgestellt worden. Diese Namensänderung würde zu großen beruflichen Problemen führen, die Bf müsste auf Ämtern und bei Behörden eine Änderung durchführen lassen. Zudem sei sie als Lehrerin verbeamtet. Im privaten Umfeld würde die Namensänderung dazu führen, dass die Bf in Zukunft unter anderem Namen reisen müsste als ihre Familie. Deshalb strebe die Bf die deutsche Staatsbürgerschaft an. Gleichzeitig sei es der Bf aber sehr wichtig, Österreicherin bleiben zu dürfen, da sie mit ihrer österreichischen Heimat und ihrer Herkunftsfamilie sehr verbunden sei. Zusammen mit ihrer Schwester besitze die Bf das ehemalige Elternhaus im Mühlviertel, wo sie sich regelmäßig, wann immer es ihr zeitlich möglich sei, sehr gerne aufhalte und das sie nach Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit als Alterswohnsitz zu nutzen gedenke.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 teilte die belangte Behörde der Bf mit, dass die Beibehaltungsgründe aus dem privaten Bereich das Ansuchen nicht erfolgreich unterstützen könnten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs seien bei den in § 28 Abs 2 StbG normierten besonders wichtigen Gründen extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlabens erforderlich. Es müsse sich ferner um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln. Die Begründung, das Elternhaus zu besitzen und dieses als Alterswohnsitz nutzen zu wollen, stelle keinen besonders berücksichtigungswürdigen Grund iSd § 28 Abs 2 StbG dar. Eine Einreise nach Österreich sei auch nach Aufgabe der Staatsbürgerschaft möglich, allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung seien keine Beeinträchtigung iSd § 28 Abs 2 StbG. Ferner sei auch der Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich. Darüber hinaus handle es sich beim Vorbringen, in der Pension wieder nach Österreich zurückkehren zu wollen, nicht um eine konkrete, sondern eine nicht greifbare Handlung, da nicht feststehe, ob es überhaupt zu einer Verwirklichung dieser Absichten kommen werde. Die Bf habe auch nicht dargelegt, inwiefern eine Namensänderung zu unzumutbaren Nachteilen führen würde, ferner habe sie nicht weiter geschildert, inwiefern dies für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund darstellen solle. Es lägen daher keine Gründe für eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vor, es werde beabsichtigt, den Antrag der Bf abzuweisen. Die belangte Behörde gab der Bf innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 11. März 2019 wiederholte die Bf im Wesentlichen ihr Vorbringen, mit dem sie ihren Antrag begründet hatte und führte aus, dass es sie tief treffen würde, wenn sie ihre österreichische Staatsbürgerschaft aufgeben müsste, da sie mit Österreich eng verbunden sei. Die Bf ersuchte um Bewilligung der doppelten Staatsbürgerschaft.

In der Folge erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere den Eingaben der Bf – und der Beschwerde.

III. Gemäß § 28 Abs 1 Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG, BGBl. Nr. 311/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, ist einem Staatsbürger für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn
1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder
2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

Gemäß Abs 2 par.cit. gilt dasselbe für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 28 Abs 1 Z 1 StbG (vgl VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023) muss die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft wegen der bereits erbrachten oder noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem anderen besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegen. Die Bewilligung komme zunächst dann in Betracht, wenn der Betroffene bereits Leistungen erbracht hat, oder wenn von ihm noch Leistungen zu erwarten sind. Die letztere Voraussetzung erfordere eine Prognoseentscheidung; eine solche Prognose sei dann möglich, wenn der Betreffende bisher zwar noch keine "Leistungen" erbracht hat (diesfalls läge ohnedies die erste Voraussetzung vor), aber aus seinem Verhalten und seinen Fähigkeiten (Ausbildung) auf künftige Leistungen geschlossen werden kann. Aber selbst wenn keine Leistungen erbracht wurden (und daher auch in Zukunft nicht zu erwarten sind), habe eine Bewilligung zu erfolgen, wenn ein "besonders berücksichtigungswürdiger" Grund vorliegt. Damit habe der Gesetzgeber eine Art Auffangklausel für jene Fälle schaffen wollen, die sich zwar nicht in die Fälle der bereits erbrachten oder vom Antragsteller noch zu erwartenden Leistungen einreihen lassen, bei denen es aber doch aus anderen in der Person des Antragstellers gelegenen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im Interesse der Republik liegt, dass der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten kann (Hinweis E 7. September 1976, Zl. 1505/75

= VwSlg 9109 A/1976). In beiden Fällen müsse die Beibehaltung aber im Interesse der Republik, nicht bloß des Betroffenen selbst liegen.

IV.1.2. In Lichte dieser Rechtsprechung ist zunächst betreffend die erbrachten oder zu erwartenden Leistungen der Bf festzuhalten, dass sie den Großteil ihrer beruflichen Laufbahn in Deutschland absolviert hat und dort wissenschaftlich tätig ist. Dass sie berücksichtigungswürdige Leistungen iSd § 28 Abs 1 StbG für Österreich erbracht hat oder künftig zu erbringen beabsichtigt, geht aus ihrem gesamten Vorbringen nicht hervor. Vielmehr ist ihrem Vorbringen zu entnehmen, dass die Bf auch in Zukunft ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit in Deutschland nachgehen wird. Berücksichtigungswürdige Leistungen iSd § 28 Abs 1 StbG liegen daher nicht vor (vgl VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023, wonach ein Beibehaltungswerber, der sich darauf stützt, dass er nach Abschluss eines akademischen Studiums durch eine einschlägige Berufstätigkeit im Ausland Erfahrungen sammeln werde, die er dann in Österreich nutzen könnte, damit noch keine Umstände dargetan hat, die eine Beibehaltung der Staatsbürgerschaft als im Interesse der Republik gelegen erscheinen lassen).

Die Bf führte zur Begründung ihres Antrags ihre wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen durch die – aufgrund des Personenstandsgesetzes iVm dem Adelsaufhebungsgesetzes – erfolgte Namensänderung an.
Auch wenn die Bf in Deutschland lebt, dort beruflich tätig ist, publiziert und privat engagiert ist, unterliegt sie als österreichische Staatsbürgerin hinsichtlich ihres Namens gemäß § 9 iVm § 13 IPRG dem österreichischen Recht. Der Adel und das Recht zur Führung des Adelszeichens „von“ wurden durch das Adelsaufhebungsgesetz und die entsprechende Vollzugsanweisung aufgehoben. Gemäß § 42 Abs 1 des Personenstandsgesetzes ist eine Eintragung im Personenstandsregister zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist. Diese Regelung sieht somit einen Eingriff in Personenrechte vor. Das 1919 in Kraft getretene Adelsaufhebungsgesetz war im Zeitpunkt der Eintragung des Namens der Bf bereits in Geltung, weshalb die Bf als österreichische Staatsbürgerin nie berechtigt war, den Namenszusatz „von“ zu führen (vgl VwGH 30.1.2018, Ra 2018/01/0003).

Die nunmehr von der Bf ins Treffen geführte Beeinträchtigung rührt daher von einer Namensführung, zu der sie als österreichische Staatsbürgerin aufgrund eines im Verfassungsrang stehenden Gesetzes nie berechtigt war. Das Vorbringen, dass es zu den „ureigensten Persönlichkeitsrechten eines Menschen“ zähle, in seiner Namensführung nicht unzumutbar beeinträchtigt zu werden, geht ins Leere, da die Bf aufgrund des Adelsaufhebungsgesetzes als österreichische Staatsbürgerin nie berechtigt war, den Namenszusatz „von“ zu führen. Eine Beeinträchtigung, die auf die gesetzmäßige Bereinigung eines unrechtmäßigen Zustand zurückzuführen ist, kann schon aus diesem Grund keine Berücksichtigung iSd § 28 Abs 1 StbG finden. Darüber hinaus hätte die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft

aus berücksichtigungswürdigen Gründen iSd § 28 Abs 1 StbG im Interesse der Republik zu liegen, was im ggst Fall nicht erkannt werden kann. Vielmehr liegen die von der Bf vorgebrachten Gründe ausschließlich in ihrem persönlichen Interesse.
Es liegen somit keine Gründe vor, die eine Bewilligung iSd § 28 Abs 1 StbG rechtfertigen würden.

IV.2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl jüngst VwGH 14.12.2018, Ra 2018/01/0415) soll durch den Tatbestand des § 28 Abs 2 StbG Staatsbürgern die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft trotz Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ermöglicht werden, wenn ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt. Damit wird es möglich, extreme Beeinträchtigungen des Privat- oder Familienlebens des Staatsbürgers zu vermeiden, die sich aus der Nichtannahme der Staatsangehörigkeit oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft ergeben (VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023; VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354). Die zu erwartenden Beeinträchtigungen müssen konkret sein. Es handelt sich bei den gegenständlich zu bewertenden Beeinträchtigungen um solche, die sich in der Zukunft ergeben können. Dabei muss es sich um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln und nicht um solche, die von ungewissen, in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden Handlungen abhängen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind daher am bisherigen Gesamtverhalten des Beibehaltungswerbers zu messen, aus dem eine Zukunftsprognose zu erstellen ist (vgl. die hg. Erkenntnisse 2000/01/0354 sowie 2009/01/0023).

IV.2.2. Die Bf führte aus, dass es aus beruflichen Gründen notwendig sei, den Namenszusatz „von“ weiterzuführen, da sie „im Netz gefunden“ werden müsse. Dem ist zu entgegnen, dass ihr Name auch ohne „von“ – etwa unter Setzung eines Platzhalters – gefunden würde. Selbst die Notwendigkeit, auf ihren bisher verwendeten Namen in künftig beabsichtigten wissenschaftlichen Arbeiten zu verweisen, stellt keine Beeinträchtigung iSd § 28 Abs 2 StbG dar, zumal sie einerseits die von ihr befürchteten Beeinträchtigungen gänzlich unbegründet ließ und darüber hinaus allfällig künftig beabsichtigte Publikationen nicht geeignet sind, konkrete Beeinträchtigungen darzulegen. Die Notwendigkeit, aufgrund der nunmehr berichtigten Namensführung Änderungen auf Ämtern und Behörden durchführen lassen zu müssen bzw nicht unter dem selben Namen wie der Rest der Familie reisen zu können, stellen keine individuellen Beeinträchtigungen der Bf dar, sondern treffen alle Personen, die bisher einen Namen zu Unrecht geführt haben und der aus diesem Grund berichtigt wurde, gleichermaßen. Eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens kann dadurch nicht erkannt werden.

Abgesehen davon sind die vorgebrachten Beeinträchtigungen, die sich auf die Namensänderungen beziehen – wie unter IV.1.2. ausgeführt – nicht geeignet, eine

Rechtfertigung iSd § 28 StbG zu begründen, da diese aus einer – von Beginn an – unrechtmäßigen Namensführung herrühren. Die Bf war aufgrund des Adelsaufhebungsgesetzes und der Vollzugsanweisung als österreichische Staatsbürgerin nie berechtigt, den Namenszusatz „von“ zu führen, die dementsprechende Berichtigung samt Rechtseingriff ist durch das Personenstandsgesetz vorgesehen. Dass die Bf einen Namen geführt hat, zu dessen Führung sie nicht berechtigt war, vermag keine berücksichtigungswürdige Beeinträchtigung durch die allfällige Nichtannahme der fremden Staatsangehörigkeit iSd Judikatur zu § 28 Abs 2 StbG zu bilden, auch wenn sie der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft zur bisher geübten Namensführung berechtigen würde. Gerade den mit der Namensführung ins Treffen geführten Beeinträchtigungen könnte die Bf mit der Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft begegnen, wohingegen die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft sie als österreichische Staatsbürgerin weiterhin von der Führung des Namenszusatzes „von“ ausschließen würde. Eine berücksichtigungswürdige Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens der Bf, die sich aus der Nichtannahme der deutschen Staatsangehörigkeit ergeben würde, kann demnach nicht erkannt werden, da diese „Beeinträchtigung“ auf einer bisherigen unrechtmäßigen Namensführung fußt.

Als Begründung für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft iSd § 28 Abs 2 StbG bleibt daher lediglich jenes Vorbringen übrig, mit dem die Bf ins Treffen führt, dass sie die Aufgabe der österreichischen Staatsbürgerschaft „persönlich tief treffen“ würde, weil sie mit ihrem „Heimatland Österreich in mehrfacher Hinsicht eng verbunden“ sei. Diesbezüglich führte sie an, dass sie hier geboren und aufgewachsen sei, sie gemeinsam mit ihrer Schwester das ehemalige Elternhaus im Mühlviertel besitze, in dem sie sich sehr gerne aufhalte und das sie als Alterswohnsitz nützen möchte. Sie habe daher ein „vitales Interesse“ daran, die österreichische Staatsbürgerschaft beizubehalten.

Im Sinne der zitierten Rechtsprechung muss ein berücksichtigungswürdiger Grund eine extreme Beeinträchtigung des Privat- oder Familienlebens des Staatsbürgers darstellen. Ferner muss die Beeinträchtigung konkret sein und darf nicht bloß von ungewissen, in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden Handlungen abhängen.

Die Bf hat glaubhaft dargelegt, dass sie sich Österreich sehr verbunden fühlt, was jedoch für sich noch keinen berücksichtigungswürdigen Grund iSd § 28 Abs 2 StbG darstellt. Eine extreme Beeinträchtigung des Privat- oder Familienlebens hat die Bf jedoch nicht dargetan.
Allein der Umstand, dass die Bf gemeinsam mit ihrer Schwester das Elternhaus besitzt und sich hier gerne aufhält sowie beabsichtigt, dieses als Alterswohnsitz zu nützen, stellt keine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens dar. Einerseits ist es der Bf – wie von der belangten Behörde bereits ausgeführt – unter

Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften – möglich, dieses Haus weiterhin zu nützen. Andererseits ist die jetzt bekundete Absicht, dieses Haus nach dem Ende der Erwerbstätigkeit (die Bf wurde 1964 geboren) als Alterswohnsitz zu nützen, nicht als konkrete Beeinträchtigung iSd zitierten Judikatur zu werten, da diese Nutzung des Hauses von einer in der Zukunft von der Bf selbst zu setzenden Handlung abhängt.

Die Bf hat somit auch keine besonders berücksichtigungswürdigen Gründe iSd § 28 Abs 2 StbG dargetan.

IV.3. Das Vorbringen in der Beschwerde, dass zur Fallkonstellation der Bf keine Rechtsprechung der Höchstgerichte existiere, geht angesichts der zitierten Judikatur ins Leere. Zwar mag es zur namensrechtlichen Konstellation der Bf keine auf das StbG bezogene Judikatur geben, jedoch existiert umfassende Rechtsprechung zum diesbezüglich einschlägigen Adelsaufhebungs- bzw Personenstandsgesetz.
Zumal das für die ggst Fallkonstellation ausschlaggebende Adelsaufhebungsgesetz im Verfassungsrang steht, können auch die Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des StbG bezogen auf den ggst Fall nicht geteilt werden. Dass das Beibehaltungsverfahren nach § 28 StbG keinen Fall der Durchführung von Unionsrecht im Sinne der Grundrechtecharta darstellt, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 25. April 2017, Ra 2017/01/0091, festgehalten, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

V. Da die Bf keine Gründe iSd § 28 Abs 1 oder 2 StbG dargelegt hat, die die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsbürgerschaft rechtfertigen würden, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage umfassende und einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter